

Sitte, als Wort der Kirchensprache auch Kult, Zeremonie und Gottesdienst, nach dem Wörterbuch der Brüder Grimm ferner von Gott gesetztes Band zwischen Mann und Weib. Im heutigen Sinn ist Ehe erst seit dem 13. Jahrhundert belegt, wurde daneben aber bis ins 16. Jahrhundert auch als Übersetzung für *testamentum* und *lex* gebraucht. Durch Reformation und Aufklärung wurde das Wort der rein kirchlichen Bedeutung entzogen und von den Kodifikationen des 18. und 19. Jahrhunderts wiederum nur noch im heutigen Sinn verwendet. Beim Erbrechtswortschatz unterscheidet die Untersuchung in zwei getrennten Artikeln mit Recht zwischen Erbe als der Person, die dem Erblasser nachfolgt, und Erbe als dem übergehenden Vermögen. Für beide lässt sich das indogermanische Wort *\*orbho* für hinterlassen, zurücklassen, verwaist, Waise rekonstruieren. Über das Germanische *\*arbja*, *\*arbijon* bzw. *\*arbja*, *\*arbjam* und das Althochdeutsche *arbeo*, *erbo* einerseits und *erbi*, *erpi* andererseits kam es bereits im Mittelhochdeutschen zu dem für beide Begriffe übereinstimmenden *erbe*. In der Bedeutung des Gesamtnachfolgers des Erblassers fand das Wort Eingang in die Rechtsbücher und Stadtrechtsreformationen, seit der frühen Neuzeit ist es auch in der Fachsprache nachzuweisen, schließlich wird es in den Kodifikationen verwendet. Demgegenüber bezog sich Erbe als das übergehende Vermögen zunächst nur auf den ererbten Grund und Boden, erst später findet die Verfasserin die Einbeziehung des beweglichen Vermögens. In den Kodifikationen seit dem Allgemeinen Landrecht von 1794 bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch konnte sich Erbe allerdings nicht gegen Erbschaft durchsetzen. In einer Gesamtauswertung als drittem Teil ermittelt die Arbeit hinsichtlich der Entstehungszeit, dass von den untersuchten Wörtern zehn schon im Indogermanischen rekonstruierbar und 23 Wörter im Germanischen erschließbar sind. Die Hälfte der Wörter war bis etwa 1550 entstanden, das 19. Jahrhundert fügte noch 115 Wörter hinzu. Bei der räumlichen Herkunft dominiert der Nordosten des deutschen Reichs, was die Verfasserin vorsichtig auf den Sachsenspiegel (der allerdings selbst nur drei Erstbelege beisteuerte), den Einfluss Martin Luthers, die Reformuniversitäten Halle, Göttingen und Berlin und die Bedeutung Preußens mit dem Allgemeinen Landrecht (18 Erstbelege) zurückführt. Den maßgeblichen Einfluss einer einzelnen Person findet Ulrike Köbler nicht. Die Frage nach der Interferenz zum lateinischen Rechtswortschatz ergibt eine Beeinflussung in 361 Fällen. In einem ausführlichen Vergleich der wichtigsten Quellen seit dem Althochdeutschen erkennt Ulrike Köbler unter anderem eine zunehmende Textwortlänge. Insgesamt leistet die Untersuchung einen grundlegenden Beitrag zur Erforschung der Rechtssprachgeschichte, was sich allein schon darin zeigt, dass sie in 176 Fällen (= 35,2 % aller einbezogenen Wörter) ältere Erstbelege als bislang angenommen nachweist.

Bad Nauheim

Reinhard Schartl

Kruis, Konrad, Licht aus Franken im Vormärz. Der Rechtsgelehrte und Politiker Johann Adam Seuffert. Ein Portrait (= Mainfränkische Hefte 112). Edition Vulpes, Regensburg 2012. 115 S., ISBN 978-3-939112-84-6

*Johann Adam Seuffert* (1794–1857) war ein heute zu Unrecht weitgehend vergessener Rechtsgelehrter, Politiker und Richter. Konrad Kruis legt nun erstmals eine Monographie über Seuffert vor.

Hauptziel und Motivation für den ehemaligen Verfassungsrichter Kruis und Ehe-

mann einer Nachfahrin Seufferts ist dessen juristische Rehabilitation. Im Zentrum steht Seuffert als Politiker. Kruis führt einen Prozess. Angeklagt ist der bayerische König Ludwig I., der im Jahr 1832 den Professor für Geschichte, Pandekten, bayerisches Zivilrecht und Institutionen des römischen Rechts und zugleich dortigen Rektor von der Universität Würzburg entfernte und in die Justizlaufbahn zwang, eine Strafe, von der sich Seuffert zeitlebens nie erholte, und die – wie Kruis nicht müde wird zu betonen – ungerecht war. Hintergrund war die nach der Juli-Revolution gestiegene Revolutionsangst des Königs, die auch den liberalen Ständevertreter Seuffert in den Geruch revolutionärer Umtriebe geraten ließ. Mit hohem, auch archivalischem Aufwand wird Seuffert von diesem Vorwurf frei gesprochen. Seuffert sei ein nur gemäßigter Liberaler und ein eher ausgleichendes Temperament in seiner parlamentarischen Wirksamkeit gewesen, dessen Treue zum König nie außer Zweifel gestanden habe. Zudem habe der König mit Seuffert einen begnadeten Rechtslehrer, den Kruis Thibaut an die Seite stellt, verloren und einen Menschen seelisch vernichtet, der eine Ludwig von der Pfordten vergleichbare Karriere vor Augen und auch verdient gehabt habe. Das Bild des Königs erscheine demgemäß zwielichtig. Seine Freundlichkeit ist bloße Taktik und menschlich verlogen. Seine Revolutionsphobie ist pathologisch. Moralisch geradezu widerwärtig erscheint es, wenn – wie Kruis in breiten Ausführungen nachzuweisen sucht – der König Denunzianten und Spitzel nutzt. Johann Adam Seuffert wurde vor 180 Jahren Unrecht getan.

Hier schreibt ein Anhänger Seufferts, um ein offenbar noch immer auf der Familie lastendes Bild zurechtzurücken.

Schon wegen der hier ausgewerteten Archivalien und Autographen im Familienbesitz handelt es sich bei den hier geschilderten Ausführungen um familiengeschichtlich und regionalgeschichtlich interessante Einblicke. Seufferts bleibende Bedeutung für die Rechtsgeschichte wird dabei aber leider kaum deutlich. Als Rechtslehrer wird man Seuffert im Vergleich etwa zu Savigny, Eichhorn, Vangerow, Gans, Jhering oder Zitelmann nicht zu den Zentralgestalten des 19. Jahrhundert rechnen dürfen. Als Rechtswissenschaftler hinterließ er keine Spuren im Gemeinen Recht und – soweit ersichtlich – auch kaum im zeitgenössischen Bayerischen Recht. Johann Adam Seuffert war kein wirklich wichtiger Rechtsprofessor des 19. Jahrhunderts. Seine große Leistung vollbrachte er vielmehr als Praktiker, indem es ihm gelang, den blockierten Blick in die Rechtspraxis für die Rechtswissenschaft freizuräumen. Kruis interessiert sich durchaus für die Hintergründe dieser Entwicklung. Die Erarbeitung des Kontextes scheitert aber nicht zuletzt daran, dass er die rechtshistorische Forschung der letzten vierzig Jahre fast komplett übersieht<sup>1)</sup>. Seine Thesen fußen primär auf den Arbeiten von Wieacker (1967) und Scheuermann (1972) sowie der ebenso suggestiven wie inzwischen weitgehend widerlegten Interpretation der Savigny-Thibaut-Kontroverse in Hattenhauers Vorwort zur Herausgabe beider Streitschriften. Damit entgeht ihm, dass Seuffert keineswegs der erste war, der sich überhaupt für die Praxis interessierte. Alle Rechtslehrer standen vielmehr vor dem Problem, dass die Gerichte ihre Entscheidungen erst langsam zu veröffentlichen begannen, ja teilweise noch immer nicht verpflichtet waren, die Entschei-

---

<sup>1)</sup> Zum Theorie-Praxis-Problem zuletzt Joachim Rückert, „Theorie und Praxis“ am Beispiel der Historischen Rechtsschule, mit einem Ausblick bis heute, in: Claes Peterson (Hg.), Rechtswissenschaft als Juristische Doktrin, Stockholm 2011, S. 235ff.; Hans-Peter Haferkamp, Pandektistik und Gerichtspraxis, in: Quaderni Fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno 2011, S. 177ff.

dungen überhaupt zu begründen. Fast alle Pandektenlehrer waren wie Savigny nicht nur in den Spruchfakultäten, sondern auch in Gerichten aus voller Überzeugung als Richter tätig (Thibaut, Heise, Bluhme, Schrader, Keller, Heffter, Puchta, Kierulff, Wächter, Marezoll, Sintenis, Jhering etc.). Keineswegs sprach man sich ja für die Fortgeltung des antiken Rechts aus, das man vielmehr nur zu erforschen suchte. Man tauschte sich brieflich über Stellungnahmen von Gerichten zu Fragen aus, Bluhme und Heise waren etwa wichtige Ansprechpartner. Da einhellig die Bedeutung des *Usus fori* in der Rechtsquellenlehre anerkannt war, konnte man über das geltende Recht ohne Kenntnis der Praxis freilich nur spekulieren. Dies wurde oft beklagt und war gerade Savigny sehr bewusst. Die Linie verlief also nicht zwischen den Antiquarischen und den Praktischen, sondern zwischen denen, die als Richter Einblick bekamen, und denen, den dieser Zugang verwehrt blieb. Die große Leistung Seufferts war es nun, diese Tür durch seine Blätter für die Rechtsanwendung zum bayerischen Recht ab 1836, vor allem aber die Gründung von Seufferts Archiv im Jahr 1847 für das Gemeine Recht in allen Territorien geöffnet und damit ein wirkliches wechselseitiges Gespräch zwischen Rechtswissenschaft und Rechtspraxis ermöglicht zu haben, wie es etwa ab 1862 Windscheid in seinem Pandektenlehrbuch betrieb. Dies gelang Seuffert, wie er im Vorwort seines Archivs betonte (und Kruis sieht), indem er bestehende Urteilssammlungen in Auszügen und Zusammenfassungen übernahm und vor allem Richter überzeugte, für sein Archiv Entscheidungen bereitzustellen. Tragend für diesen Erfolg dürfte gewesen sein, dass Seuffert selbst als Richter tätig war und somit als Kollege ansprechen konnte. Sucht man nach der historisch bleibenden ‚Bedeutung‘ Seufferts, so muss man dem König also fast dankbar sein. Hinter Seufferts Urteilssammlungen stand ein interessantes rechtspolitisches Konzept: Seuffert bezweckte die Schaffung eines judikaturbasierten Gemeinen Deutschen Privatrechts, als „eine Ausprägung allgemeiner überall zu Grund liegender Rechtsbegriffe, ein Facit aus dem Rechnen mit diesen Rechtsbegriffen“<sup>2)</sup> – ein Konzept, mit dem er Savignys Terminologie von 1814 aufnahm und sich zugleich den Germanisten nahe sah. Die Auswahlkriterien für die Sammlung waren an diesem Ziel ausgerichtet. Die wissenschaftsgeschichtlichen Hintergründe dieses Konzepts, die konkrete Ausgestaltung des Archivs, seine Wirkung auf Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, all das wird von Kruis nicht genauer untersucht. Im Bedürfnis Seuffert nach 180 Jahren gegen den bayerischen König zu verteidigen, bleibt dessen bleibende Leistung für die Deutsche Privatrechtseinheit weitgehend unerforscht. Seufferts Bedeutung für die Privatrechtsgeschichte harret weiter der genauen Untersuchung.

Köln

Hans-Peter Haferkamp

Kuhli, Milan, Carl Gottlieb Svarez und das Verhältnis von Herrschaft und Recht im aufgeklärten Absolutismus (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 272). Klostermann, Frankfurt am Main 2012. XII, 304 S., ISBN 978-3-465-04153-5

Den Zugriff auf seine von Lothar Gall betreute geschichtswissenschaftliche Dissertation erleichtert der Autor durch eine klare und unmittelbar einsichtige Gliederung. Nach einem biografischen Abschnitt stellt er in den beiden Hauptabschnitten

<sup>2)</sup> Johann Adam Seuffert, Vorwort, in: Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten 1, München 1847.